Dienststelle	Geschäftszeichen	☎/Fax	Bonn
[redacted]	3911/2 2019-036	[redacted]	11.11.2019

Betreff
Besprechung mit Vodafone am 07.11.2019

Am 07.11.2019 war Vodafone GmbH (Vodafone) zu einem Gespräch zum Thema Netzneutralität bei der Bundesnetzagentur (BNetzA). Teilnehmer seitens Vodafone waren Frau [redacted] und Herr [redacted] seitens der BNetzA [redacted] und [redacted]

Themen waren v.a. die BEREC-Leitlinien sowie „Sperrung" von Internetseiten bei Urheberrechtsverletzungen.

I. BEREC Leitlinien (Konsultationsentwurf):

Vodafone begrüßt zahlreiche Klarstellungen in den überarbeiteten BEREC-Leitlinien, hat jedoch auch einige kritische Anmerkungen:

[redacted]

[redacted]

- [redacted]

II. „Sperrung“ von Internetseiten bei Urheberrechtsverletzungen

Zum Thema „Sperrung“ von Internetseiten bei Urheberrechtsverletzungen teilte die Vodafone Folgendes mit:

- Die Internetzugangsanbieter (ISPs) hätten sich in der Vergangenheit lange gegen eine Sperrung von Internetseiten aufgrund Urheberrechtsverletzungen gewehrt. ISPs hätten nicht die „Internetpolizei“ spielen wollen. Nur im Falle eines Urteils wurden Seiten gesperrt.

- Nach dem Grundsatzurteil des BGH im Jahre 2018 haben Urheber angekündigt, verstärkt ISPs in Anspruch zu nehmen.

- Zur Vermeidung von Gerichtskosten haben Urheber/Inhalteanbieter sowie ISPs sich auf eine **„Branchenlösung“** geeinigt:

    - Ein unabhängiges Gremium, das von beiden Seiten besetzt wird, entscheidet über geltend gemachte Sperransprüche wegen Urheberrechtsverletzung.

    - Vorteile dieser Lösung sind zum einen die geringeren Kosten (ein Gremium anstatt Berater für alle Urheber und alle ISPs) sowie die leichtere Vermittelbarkeit von Sperrungen in der Öffentlichkeit (aufgrund der Unabhängigkeit des Gremiums).

- Vodafone sieht in der „Sperrung“ unstreitig eine Ungleichbehandlung von Datenverkehr und möchte Einschätzung der BNetzA.

BNetzA teilt hierzu Folgendes mit:

- „Sperrungen“ von Internetseiten sind nicht nur im Falle von Gerichtsurteilen zulässig, sondern auch dann wenn ein entsprechender Anspruch materiell-rechtlich gegeben ist.

- BNetzA wird Plausibilität eines Anspruchs prüfen (hier: § 7 Abs. 4 TMG; siehe hierzu gesonderten Vermerk).

- Erste Einschätzung BNetzA: Gremium kann objektivere Gewähr als einzelner ISP dafür bieten, dass Anspruch besteht. Unabhängig davon überprüft BNetzA jedoch noch einmal Plausibilität des Anspruchs (ob Voraussetzungen hinreichend substantiiert geltend gemacht wurden).

- Die Frage Vodafones, ob die Meldung des Gremiums ausreiche und ggf. auch für alle ISPs, wird BNetzA prüfen und Vodafone Rückmeldung geben. Vodafone wies darauf hin, dass ein solches Vorgehen auch für die BNetzA effizienter sein könnte (da ansonsten zahlreiche parallele Ermittlungen gegenüber verschiedenen ISPs wegen Sperrung von ein- und derselben Internetseite durchgeführt werden müssten.)

III. Sonstiges

Folgende Themen wurden kurz angesprochen, aber nicht vertieft.

- Im Zuge des Wholesale Cable Access Agreements mit der Telefónica wird Vodafone das Verkehrsmanagement vor Zugangsgewährung abstellen. Das Thema Verkehrsmanagement und „specific content“ bleibe aber langfristig aktuell

- KI für Verkehrsmanagement: Beschaffung von Vodafone aktuell nicht geplant; Thema Sicherstellung von Rechtsvorschriften, hierunter Netzneutralität, hat Vodafone im Blick.

- Vodafone Pass/Onboardingprozess: BNetzA weist – ohne konkretes Unternehmen zu nennen – auf geltend gemachte Probleme (lange Onboarding-Zeiten) beim Vodafone Pass hin.

Verfasser: [redacted]